

Steueramnestie

Die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige

Abschlussarbeit CAS Paralegal
4. Januar 2009

(überarbeitete Fassung)

bei Michael Buchser

Vorgelegt von:

Sabrina

| Peter

Vorwort

Diese Arbeit hat zum Zweck, die per 01.01.2010 in Kraft tretenden Gesetzesänderungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) aufzuzeigen im Vergleich zur heutigen Gesetzeslage. Insbesondere werden hierbei die Einführung der Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung einer straflosen Selbstanzeige abgehandelt mittels Konsultation der Vernehmlassungsvorlage, des Berichts über das Vernehmlassungsverfahren, der Botschaft sowie von DBG und StHG.

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	II
INHALTSVERZEICHNIS	III
LITERATURVERZEICHNIS	IV
MATERIALIENVERZEICHNIS	V
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	VII
1. EINLEITUNG	1
2. BEGRIFF DER STEUERAMNESTIE	2
3. HEUTIGE GESETZESLAGE	3
3.1 ERHEBUNG VON NACH- UND STRAFSTEUER.....	3
3.2 INDIVIDUELLE AMNESTIE.....	4
3.3 ERBENAMNESTIE.....	4
3.4 NACHLASSINVENTAR	5
4. BESCHLUSS DER REVISION	6
4.1 INHALT DER REVISION.....	7
4.1.1 <i>Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen</i>	8
4.1.2 <i>Einführung der straflosen Selbstanzeige</i>	11
4.2 GÜLTIGKEIT FÜR BUND, KANTONE UND GEMEINDEN	13
4.3 DIE VORSTÖSSE DER INITIATOREN	13
4.4 BERATUNG IM PARLAMENT UND INKRAFTTRETEN	14
4.5 WAS WILL DER GESETZGEBER	15
5 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND MODALITÄTEN DES INKRAFTTRETENS.....	17
ZUSAMMENFASSENDE SCHLUSSBETRACHTUNG	19
ANHANG	IX

Literaturverzeichnis

GANTENBEIN AFFRUNTI SUSANNE / STÄHLIN WALO, Steueramnestie in der Schweiz?, in: Der Schweizer Treuhänder (2004), 112 ff.

MEIER ALFRED, Steueramnestie und amnestieähnliche Massnahmen, in: IFF-Forum für Steuerrecht (2003), 279 ff.

Materialienverzeichnis

Eidg. Finanzdepartement, Übersicht Unterlagen zur Steueramnestie (Sammelbegriff), <www.efd.admin.ch/index/index.html> (letztmals besucht am 04.01.2009)

Eidg. Steuerverwaltung, Dokumentation Steueramnestie, <www.estv.admin.ch/d/aktuell/vorstoesse/dok/9.pdf> (letztmals besucht am 04.01.2009)

Eidg. Steuerverwaltung, Dokumentation Erbenamnestie, <www.estv.admin.ch/d/aktuell/vorstoesse/dok/9-2.pdf> (letztmals besucht am 04.01.2009)

Eidg. Finanzdepartement, Faktenblatt zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige, <www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00579/00608/00637/index.html> (letztmals besucht am 04.01.2009)

Eidg. Finanzdepartement, Vernehmlassungsvorlage zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige, <www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00571/00729/index.html> (letztmals besucht am 04.01.2009)

Eidg. Steuerverwaltung, Bericht über die Vernehmlassung zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige, <www.estv.admin.ch/d/stempel/dokumentation/berichte.htm> (letztmals besucht am 04.01.2009)

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Dokumentation, Bundesblatt, <www.admin.ch/ch/d/ff/2006/8795.pdf> (letztmals besucht am 04.01.2009)

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Dokumentation, Amtliche Sammlung, <www.admin.ch/ch/d/as/2008/4453.pdf> (letztmals besucht am 04.01.2009)

Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament, Curia Vista – Geschäftsdatenbank, Kollektion, <www.parlament.ch/d/Suche/Seiten/suchen.aspx?query=&titel=Steueramnestie&collection=CV&sort=GN&way=desc&mask=su-curia-vista& (letztmals besucht am 04.01.2009)

Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament, Curia Vista – Geschäftsdatenbank, Geschäft des Bundesrats,

<www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20060085 (letztmals besucht am 04.01.2009)

Abkürzungsverzeichnis

AGVS	Autogewerbeverband der Schweiz
AHV	Alters- und Hinterbliebenenversicherung
BG	Bundesgesetz
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BO	Botschaft
BR	Bundesrat
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
DBSt	Direkte Bundessteuer
EK	Einkommenssteuer
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EO	Erwerbsordnung
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnigdemokratische Partei
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
inkl.	inklusive
IV	Invaliditätsversicherung
Kt.	Kanton
kvschweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
LPS	Liberale Partei der Schweiz
resp.	Respektive
SAV	Schweizer Arbeitgeberverband
SAV/FSA	Schweizerischer Anwaltsverband
SBVg	Swiss Banking (Schweizerische Bankiervereinigung)
SBG	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SPS	Sozialdemokratische Partei
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz

StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
STV	Schweizerischer Treuhänder-Verband
SVP	Schweizerische Volkspartei
u.a.	unter anderem
WAK-N	Wirtschafts- und Abgabenkommission des Nationalrates
WAK-S	Wirtschafts- und Abgabekommission des Ständerates
v.a.	vor Allem
vgl.	vergleichlich
VL	Vernehmlassungsvorlage

Einleitung

Gegenwärtig sind weder auf kantonaler noch auf eidgenössischer Ebene Steueramnestien in Kraft. Der Begriff der Steueramnestie ist jedoch seit 1992 in Politik und Presse präsent, da seither in diesem Zusammenhang verschiedene Vorstösse eingereicht wurden. Das Ziel aller Vorstösse war die Einführung einer allgemeinen Steueramnestie für Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern oder die Durchführung amnestieähnlicher Massnahmen. Idee war und ist es, bisher unversteuertes Vermögen steuerpflichtiger Personen der Legalität zuzuführen.

Das EFD wurde schliesslich im März 2000 vom Bundesrat damit beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage (in der steuerrechtlichen Literatur¹ wurde der Vernehmlassungsvorlage ebenfalls mehrfach Beachtung geschenkt) für eine allgemeine Steueramnestie mit pauschalierter Nachsteuer auszuarbeiten. Mitte 2001 wurden solche Massnahmen jedoch als ungeeignet eingestuft und eine allgemeine Steueramnestie wurde als zu weitgehend betrachtet, weswegen der Bundesrat jene Vernehmlassungsvorlage nicht in die Ämterkonsultation schickte, sondern wieder verwarf.

Im August 2003 wurde erstmals ein entsprechender Entwurf in die Vernehmlassung geschickt - nämlich ein Vorschlag zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen sowie ein Vorschlag über die Einführung der straflosen Selbstanzeige (individuelle Steueramnestie). Wie dem anschliessenden Bericht über die Vernehmlassung zu entnehmen ist, bestand ein breites und unbedingtes Interesse an der Umsetzung der beiden Massnahmen. Einzig über deren Ausgestaltung herrschte Uneinigkeit. Die Meinungen gingen darüber auseinander, wie weitgehend eine Steueramnestie ausgestaltet werden sollte.

Auf Auftrag des Bundesrats vom Oktober 2004 hin konnte dem Parlament am 18. Oktober 2006 die *Botschaft über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige* unterbreitet werden mit dem Antrag auf Zustimmung. Die Bundesversammlung hat das Gesetz am 20. März 2008 verabschiedet. Es wird am 1. Januar 2010 in Kraft treten.

¹ MEIER ALFRED, Fürsprecher und Steuerexperte in Bern, Steueramnestie und amnestieähnliche Massnahmen, in: IFF-Forum für Steuerrecht (2003), 279 ff. / GANTENBEIN AFFRONTI SUSANNE / STÄHLIN WALO, Steueramnestie in der Schweiz?, in: Der Schweizerische Treuhänder (2004), 112 ff..

2. Begriff der Steueramnestie

Informell kann Steueramnestie als „Brücke zur Steuerehrlichkeit“ verstanden werden – so umschreibt es das Bundesfinanzministerium der Bundesrepublik Deutschland. Als Gewährung von Straffreiheit bei erstmaligem Anzeigen einer Steuerhinterziehung gegenüber den Steuerbehörden, bevor diese Kenntnis davon erlangen, lautet die technische Umschreibung gemäss dem nun verabschiedeten Bundesgesetz.

Unter einer allgemeinen Steueramnestie ist eine zeitlich befristete Massnahme zu verstehen². Innerhalb dieser Fristen obliegt es den Steuerpflichtigen, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, die es zur Inanspruchnahme einer Amnestie³ bedarf.

In der Schweiz ist die Steuerhoheit in Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene unterteilt, weshalb sich die allfällige allgemeine Steueramnestie ebenfalls auf alle Steuerhoheitsgebiete erstrecken müsste. Dies wiederum würde bedeuten, in die Steuerhoheit der Kantone einzugreifen, wozu es einer in der Bundesverfassung verankerten Grundlage bedürfte; und eine Änderung der Bundesverfassung ist erst mit Annahme durch Volk und Stände (Kantone) möglich⁴.

Hinzu kommt, dass aktuell mehrere Abgaben und Leistungen an die Steuerzahlungen gekoppelt sind, deren nachträgliche Erhebung von Leistung und allfällige Rückzahlungen unrechtmässig bezogener Leistungen im Falle einer allgemeinen Steueramnestie berücksichtigt werden müssten. Nicht zu vergessen sind weitere Steuern auf Bundes- oder Kantonsebene wie bspw. VSt oder MWST, deren Handhabung im Zuge einer allgemeinen Amnestie noch geklärt werden müsste⁵.

Unter Berücksichtigung all dieser Komponenten wird meiner Ansicht nach klar, weshalb eine allgemeine Steueramnestie auf geringes Interesse stösst und weshalb eine solche gesetzlich schwer zu regeln sein dürfte. Nicht nur, dass eine ganze Maschinerie an Konsequenzen, Regelungen, weiteren Gesetzesänderungen und zu nehmenden Hürden

² Botschaft des EFD über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

³ Gemäss geltender Rechtslehre ist eine Steueramnestie keine Amnestie nach Art. 173 Abs. 1 lit. k BV, die in Eigenregie durch die vereinigte Bundesversammlung beschlossen werden könnte.

⁴ Botschaft des EFD über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige und Bericht über das Vernehmlassungsverfahren zur gleichnamigen Botschaft.

⁵ Botschaft des EFD über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige und Bericht über das Vernehmlassungsverfahren zur gleichnamigen Botschaft.

in Bewegung gesetzt würde, es stellte sich noch ein weiteres grundlegendes Problem. Denn die Wirkungen der Amnestie blieben fraglich, wenn die Steuerpflichtigen zwar Gebrauch von der allgemeinen Amnestie machten und weder Verzugszinsen noch Bussen bezahlten, dafür im Gegenzug auch die damit verknüpften anderen Leistungen und Abgaben nicht nachträglich entrichteten. Die Quintessenz wäre eine umso komplizierte wie weitreichende Gesetzgebung.

3. Heutige Gesetzeslage

3.1 Erhebung von Nach- und Strafsteuer

Unterbleibt eine Steuerveranlagung zu Unrecht oder erweist sich eine rechtskräftige Veranlagung als ungenügend, so hat dies nach geltendem Recht zur Folge, dass auf hinterzogenem Vermögen und auf daraus fliessenden Erträgen eine Nachsteuer fällig wird. (vgl. Art. 151 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁶ über die direkte Bundessteuer [DBG] und Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁷ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG]). Zusätzlich wird eine Busse fällig, die üblicherweise das Einfache der hinterzogenen Steuer beträgt⁸. Je nach Schwere des Verschuldens kann die Busse auf bis zu einem Drittel ermässigt oder aber auf bis zum Dreifachen erhöht werden. Die Busse wird fällig, sofern der Steuerpflichtige vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt hat, dass eine rechtmässige Veranlagung verunmöglicht wurde. Den Erben⁹ darf aber für die Verfehlungen des Erblassers keine Busse auferlegt werden.

Nachsteuer und Verzugszins bleiben für bis zu zehn Jahre zurück geschuldet¹⁰. Sowohl Nachsteuer als auch Verzugszins fallen grundsätzlich auf allen geschuldeten Abgaben wie DBSt, Kantons- und Gemeindesteuern, AHV, IV, EO etc. an, jedoch wird deren Eintreibung seitens der Behörden nicht weiterverfolgt.

⁶ SR 642.11.

⁷ SR 642.14.

⁸ vgl. Art. 175 DBG; Art. 56 Abs. 1 StHG.

⁹ Der Lesbarkeit und der Kohärenz halber sind sämtliche Personenbezeichnungen wie bspw. Erblasser, Steuerpflichtiger nicht geschlechtergerecht auf beide Geschlechter formuliert.

¹⁰ vgl. Art. 152 Abs. 1 DBG; Art. 53 Abs. 2 StHG.

3.2 Individuelle Amnestie

Die so genannte individuelle Amnestie ist gleichzusetzen mit der mehrheitlich genutzten Bezeichnung der straflosen Selbstanzeige.

Bereits heute anerkennen die Steuerbehörden die Ehrlichkeit von Steuerpflichtigen, indem die Busse auf Steuerhinterziehung gekürzt wird. Konkret bedeutet dies:

Zeigen Steuerpflichtige freiwillig eine Steuerhinterziehung bei den Steuerbehörden an, bevor die Behörden davon Kenntnis erlangen, so wird zwar die ordentliche Nachsteuer ganz normal inklusive Verzugszins berechnet, die Busse hingegen wird auf ein Fünftel der hinterzogenen Steuer herabgesetzt¹¹. Das StHG kennt den entsprechenden Artikel 56 sogar als „*Kann-Bestimmung*“¹².

Dennoch soll einerseits die Steuerehrlichkeit weiter gefördert und andererseits die Steuereinnahmen gemehrt werden, weswegen eine Gesetzesänderung angestrebt wird.

Ein Unterschied zwischen allgemeiner Steueramnestie und der straflosen Selbstanzeige muss unbedingt beachtet werden, und zwar dieser, dass der Steuerpflichtige die Selbstanzeige zu einem frei bestimmbareren Zeitpunkt einreichen kann, während für den Genuss der (allgemeinen) Steueramnestie zwingend innerhalb der gesetzlich festgelegten Zeitspanne gehandelt werden muss. Die Frage, wie mit zu Unrecht bezogenen Leistungen und zu Unrecht zu wenig bezahlten Abgaben umzugehen ist, bleibt bestehen und bedarf einer Regelung.

3.3 Erbenamnestie

Die so genannte Erbenamnestie ist gleichzusetzen mit der Umschreibung der Befreiung der Erben von der Nachsteuer und der Busse.

Im Kanton Tessin wurde bei Erbgängen vor dem 1. Januar 2001 sowohl auf die Busse als auch auf die Nachsteuer verzichtet. Vorausgesetzt wurde von den Erben dafür, das Erstellen und Einreichen eines

¹¹ vgl. Art. 175 Abs. 3 DBG.

¹² Botschaft des EFD zum Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 18. Oktober 2006.

vollständigen Nachlassinventars des Erblassers. Mit dieser Regelung der Erbenamnestie macht der Kanton Tessin sehr gute Erfahrungen und auch konnte ein beträchtliches Vermögen dadurch zu Tage gebracht und als eine Art Weissgeld-Investitionen genutzt werden (positiver Effekt im Wirtschaftswachstum)¹³.

Aufgrund einer Diskrepanz zum StHG wurde die in dieser Form bestehende Erbenamnestie mit der zuletzt vorgenommenen Teilrevision des Tessiner Steuergesetzes abgeschafft.

Am 8. Oktober 2004 wurde zwischenzeitlich mit dem Erlass des Bundesgesetzes über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen¹⁴ die Situation der Erben wieder verbessert.

3.4 Nachlassinventar

In Erbfällen gelangen die Erben nur dann in den Genuss der Straffreiheit für Steuerhinterziehungen des Erblassers, wenn sie ein vollständiges Inventar über den Nachlass (nachfolgend Nachlassinventar genannt) erstellen. Verschweigen sie Nachlasswerte gegenüber den Steuerbehörden, so machen sie sich selbst der Hinterziehung strafbar – so wie es im Kanton Tessin früher üblich war.

Es ist bereits üblich, bei Erbfällen umfassende Nachlassinventare zu erstellen und zu führen, wobei es irrelevant ist, ob der Steuerpflichtige unbeschränkt¹⁵ oder beschränkt¹⁶ steuerpflichtig war¹⁷.

Das Führen eines Nachlassinventars allein genügt jedoch nicht, sondern die Erben sind unter Strafandrohung¹⁸ auch zur Auskunftserteilung an die Steuerbehörden angehalten und haben auf Verlangen der Steuerbehörden hin, haben sie (die Erben) ebenfalls Einblick in die eigenen Wohnräume und dazu gehörenden Räumlichkeiten zu gewähren.

¹³ Botschaft des EFD zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige.

¹⁴ AS 2995 1051, BBl 2004 1437 1451.

¹⁵ unbeschränkte Steuerpflicht nach Art. 3 Abs. 1 – 3 DBG; Art. 3 Abs. 1 StHG.

¹⁶ beschränkte Steuerpflicht nach Art. 4 und 5 DBG; Art. 4 StHG.

¹⁷ vgl. Art. 154 Abs. 1 DBG; vgl. Art. 54 Abs. 1 StHG; vgl. Botschaft über die Steuerharmonisierung, BBl 1983 III 216.

¹⁸ Art. 174 Abs. 1 lit. c DBG.

4. Beschluss der Revision

Der Bundesrat hatte den Entwurf der Revision auf Grund der Ergebnisse der Vernehmlassung gefasst. Die Vernehmlassungsvorlage (Vorentwurf) wurde an alle Kantonsregierungen¹⁹ versandt, an die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, an die Spitzenverbände der Wirtschaft, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie weitere interessierte Organisationen²⁰.

Sämtliche Kantonsregierungen beantworteten alle in die Vernehmlassung geschickten Fragen, von den in der Bundesversammlung vertretenen Parteien lieferten nur einige²¹ Antworten und auch ein paar nicht offiziell begrüßte Organisationen und Interessenten²² lieferten Antworten ab. Verzichtet auf die Beantwortung der Fragen hingegen haben das Bundesgericht, die Eidg. Steuerrekurskommission sowie die Stiftung für Konsumentenschutz²³.

Zum einen wollte der Bundesrat die Nachbesteuerung in Erbfällen einfacher gestaltet wissen, zum anderen wollte der Bundesrat einem lang gehegten Interesse nachkommen und eine individuelle Amnestie – sog. straflose Selbstanzeige – für Personen, die Steuern hinterzogen haben, für deren Erben sowie an der Hinterziehung Beteiligte einführen.

Bevor der Beschluss der Revision gefasst wurde, durchlief die Vision der Revision verschiedene Stadien der Beratung in der national- und ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N und WAK-S), bevor sie der Versammlung der eidgenössischen Räte, dem Parlament, zur Abstimmung vorgelegt und von diesem schliesslich nach der Detailberatung angenommen wurde.

Am 21. August 2007 beschloss die WAK-S ohne Gegenstimme auf die Vorlage einzutreten und kam zur Detailberatung zusammen²⁴. Die Kommissionsmehrheit folgte dabei der Empfehlung des Bundesrats,

¹⁹ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH.

²⁰ economiesuisse, SAV, SBVg, SGB, kvschweiz, travailsuisse, SAV/FSA, STV, SSK, Treuhand-Kammer.

²¹ CVP, EVP, FDP, LPS, SPS, SVP.

²² Stadt Lausanne, AGVS, Centre Patronal, Fédérations des entreprises romandes, HEV, von Meiss, Blum & Partner, Rechtsanwälte.

²³ Bericht über das Vernehmlassungsverfahren des EFD über die Durchführung einer allgemeinen Steueramnestie, Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige.

²⁴ Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament, Curia Vista-Geschäftsdatenbank, <www.parlament.ch/D/mm/archiv//2007/Seiten/mm_2007-08-21_076_01.aspx>, (letztmals besucht am 03.01.2009).

die Bemessungsperiode bei der Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen von zehn auf drei Jahre zu verkürzen; eine Kommissionsminderheit sprach sich für fünf Jahre aus²⁵.

Die Gesamtabstimmung jedoch wurde vertagt, da die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) beauftragt wurde, hinsichtlich der Einführung der straflosen Selbstanzeige abzuklären, welche Auswirkungen die Revision auf die Sozialversicherungsleistungen – bspw. die Frage, was mit zu Unrecht erhaltenen Ergänzungsleistungen, da Vermögen nicht bekannt war, geschehen sollte - haben würde. Die ESTV schloss die Prüfungen mit nachfolgendem Ergebnis ab, über welches sie dementsprechend die WAK-S am 10. September 2007 orientierte: Die Rechtsgrundlage sieht keine Informationspflicht vor. Das heisst konkret, dass die Steuerbehörden die Sozialversicherungsanstalten auf Grund einer erfolgten Selbstanzeige nicht informieren müssen, dass Einkommen und Vermögen der Person, die Leistungen bezogen hatte, höher als ursprünglich veranlagt war.

Die WAK-N trat am 10. Oktober 2007 ohne Gegenstimme auf die Vorlage ein, wobei auch hier die Kommissionsmehrheit der Empfehlung des Bundesrats folgte, die Bemessungsperiode bei der Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen von zehn auf drei Jahre zu verkürzen; eine Kommissionsminderheit sprach sich für fünf Jahre aus²⁶.

Nach der Beratung der Vorlage in beiden Räten und der Differenzbereinigung wurde das Gesetz von beiden Kammern schliesslich am 20. März 2008 angenommen.

4.1 Inhalt der Revision

Am 20. März 2008 wurde das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom Parlament verabschiedet. Es sieht eine beschränkte Erbenamnestie vor, wonach in Erbfällen nur noch die letzten drei Jahre – resp. Steuerperioden – vor dem Ableben des Erblassers zur Nachbesteuerung gelangen und keine Busse mehr auferlegt wird. Das

²⁵ Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament, Curia Vista-Geschäftsdatenbank, <www.parlament.ch/D/mm/archiv//2007/Seiten/mm_2007-08-21_076_01.aspx>, (letztmals besucht am 03.01.2009).

²⁶ Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament, Curia Vista-Geschäftsdatenbank, <www.parlament.ch/D/mm/archiv//2007/Seiten/mm_2007-08-21_076_01.aspx>, (letztmals besucht am 03.01.2009).

Bundesgesetz tritt per 01. Januar 2010 in Kraft und ist nur auf Erbgänge anwendbar, die nach Inkrafttreten eröffnet werden. Eine weitere Voraussetzung zur Erlangung der Straffreiheit besteht darin, dass die Steuerbehörden von der Hinterziehung noch keine Kenntnis hatten. Bei der straflosen Selbstanzeige kommt hinzu, dass es sich um ein erstmaliges Vergehen resp. ein erstmaliges Anzeigen einer Steuerhinterziehung handeln muss.

Ferner ist festzuhalten, dass die Bestimmungen zur straflosen Selbstanzeige und vereinfachten Nachbesteuerung in Erbfällen die kantonalen Erbschaftssteuern nicht erfassen.

4.1.1 Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen

Da eine allgemeine Steueramnestie stets grosse rechtliche und ethische Bedenken erweckt, arbeitete das EFD eine Vorlage aus, die anstelle einer allgemeinen Steueramnestie die Einführung der straflosen Selbstanzeige sowie die Einführung einer Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen vorschlägt.

Die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen ist ethisch weniger heikel als eine allgemeine Steueramnestie, da die Erben an der Hinterziehung des Erblassers in aller Regel kein Verschulden trifft. Aus diesem Grunde soll keine Steuerbusse gegenüber den Erben erhoben werden, was überdies in Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention steht. Wie eine allgemeine Amnestie ermöglicht auch diese Massnahme, dass unbesteuerter Gelder wieder der Besteuerung zugeführt werden. Anders als bei einer allgemeinen Steueramnestie wird die Gelegenheit dazu aber nicht für einen präzise eingegrenzten Zeitraum gewährt, sondern - mittels dauerhafter Gesetzesänderung - grundsätzlich unbefristet.

Mitte 2003 schickte der Bundesrat drei denkbare Varianten einer Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen in die Vernehmlassung. Am meisten Zuspruch erhielt dabei das verkürzte Nachsteuerverfahren für Erben.

Der Bundesrat entschied sich im Herbst 2004 denn auch für diese Variante und beauftragte das EFD, eine Botschaft zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen auszuarbeiten. Die Botschaft wurde am 18. Oktober 2006 vom Bundesrat zu Händen des Parlaments verab-

schiedet. Die entsprechende Regelung wurde vom Parlament übernommen. Demnach wird bei einer Steuerhinterziehung des Erblassers die Nachsteuer inklusive Verzugszins für bis zu drei Jahre vor dem Tod des Erblassers eingefordert. Die Erben kommen nur dann in den Genuss der vereinfachten Nachbesteuerung, wenn sie ihre Mitwirkungspflicht erfüllen (insbesondere bei der Errichtung eines vollständigen und genauen Nachlassinventars) und die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, erfolgt wie bisher eine ordentliche Nachbesteuerung bis auf zehn Jahre zurück, zuzüglich Verzugszins.

Mit der nachfolgenden Tabelle sollen die Nachsteuern für Erben im Vergleich zwischen zehnjähriger und dreijähriger Bemessungszeit veranschaulicht werden, angeführt werden die Kantonshauptstädte der Kantone Bern, Jura, Zug und Zürich. Als Berechnungsgrundlage wird ein Verzugszins von durchgehend 4 % pro Jahr angenommen, die Beträge sind jeweils auf ganze Frankenbeträge gerundet²⁷.

²⁷ Das Eidg. Finanzdepartement, <www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00570/01076/index.html>, (letztmals besucht am 04.01.2009).

Vergleich der Belastung durch die Nachsteuer mit Verzugszinsen für zehn Jahre mit jener für die letzten drei Steuerjahre

(in den Kantonen ZG, ZH, BE und JU, jeweils unter Einschluss der direkten Bundessteuer)

		Zug (Kanton und Hauptort) und Bund		Zürich (Kanton und Hauptort) und Bund		Bern (Kanton und Hauptort) und Bund		Jura (Kanton und Hauptort) und Bund	
Deklariertes und Einkommen (E) und Vermögen (V)	Nicht deklariertes Vermögen vor 10 Jahren	Nachsteuer und Verzugszinsen für 10 Jahre (<i>bisher</i>)	Nachsteuer und Verzugszinsen für die letzten drei Jahre (<i>neu</i>)	Nachsteuer und Verzugszinsen für 10 Jahre (<i>bisher</i>)	Nachsteuer und Verzugszinsen für die letzten drei Jahre (<i>neu</i>)	Nachsteuer und Verzugszinsen für 10 Jahre (<i>bisher</i>)	Nachsteuer und Verzugszinsen für die letzten drei Jahre (<i>neu</i>)	Nachsteuer und Verzugszinsen für 10 Jahre (<i>bisher</i>)	Nachsteuer und Verzugszinsen für die letzten drei Jahre
E = Fr. 48 000	50 000	3 215.-	995.-	5 274.-	1 591.-	11 298.-	3 312.-	10 108.-	3 049.-
V = Fr. 100 000	100 000	8 083.-	3 112.-	10 620.-	3 211.-	20 391.-	6 029.-	20 421.-	6 146.-
	200 000	18 696.-	5 581.-	22 480.-	6 933.-	38 480.-	11 565.-	41 844.-	12 676.-
	500 000	48 546.-	14 951.-	64 286.-	19 840.-	98 535.-	30 042.-	110 503.-	33 563.-
<hr/>									
E = Fr. 100 000	50 000	5 346.-	1 618.-	8 004.-	2 387.-	10 981.-	3 313.-	12 177.-	3 670.-
V = Fr. 200 000	100 000	11 071.-	3 338.-	16 508.-	5 011.-	22 418.-	6 777.-	25 090.-	7 581.-
	200 000	23 013.-	6 985.-	33 937.-	10 242.-	46 113.-	13 926.-	51 255.-	15 460.-
	500 000	64 250.-	19 724.-	91 386.-	27 844.-	121 383.-	36 773.-	133 527.-	40 357.-
<hr/>									
E = Fr. 200 000	50 000	7 826.-	2 352.-	11 760.-	3 511.-	14 335.-	4 323.-	15 340.-	4 621.-
V = Fr. 1 000 000	100 000	15 715.-	4 731.-	23 363.-	7 049.-	28 918.-	8 691.-	30 915.-	9 305.-
	200 000	31 509.-	9 477.-	48 739.-	14 781.-	58 039.-	17 476.-	62 047.-	18 674.-
	500 000	78 889.-	23 727.-	126 969.-	38 311.-	148 320.-	44 772.-	158 901.-	47 906.-

4.1.2 Einführung der straflosen Selbstanzeige

In das Gesetz wurde auch die Einführung der straflosen Selbstanzeige aufgenommen. Demnach wird auf die Erhebung einer Busse verzichtet werden, wenn Steuerzahler ihre Hinterziehungen selber anzeigen. Dabei werden bei der erstmaligen Selbstanzeige nur die Nachsteuer (bis zu zehn Jahre) und der Verzugszins eingefordert. Wie bei der Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen kann die Privilegierung bei einer Selbstanzeige nur dann gewährt werden, wenn die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten und wenn die steuerpflichtige Person die Steuerbehörden vorbehaltlos unterstützt. Der Mechanismus der straflosen Anzeige wird zudem auf alle Teilnehmenden einer Steuerhinterziehung ausgedehnt: Anstifter, Gehilfen oder Mitwirkende sollen künftig unter den gleichen Voraussetzungen wie die steuerpflichtige Person von der straflosen Selbstanzeige Gebrauch machen können.

Mit der nachfolgenden Tabelle soll veranschaulicht werden, wie sich die finanzielle Belastung auf die Steuerpflichtigen im Vergleich zwischen Nachsteuer inkl. Verzugszins und Busse und strafloser Selbstanzeige ohne Busse auswirkt. Die Tabelle basiert auf den gleichen Vorgaben wie die vorstehende Tabelle zur vereinfachten Nachbesteuerung in Erbfällen, die Berechnung der Busse stützt sich auf den Regelfall nach Art. 175 Abs. 2 DBG ab, wonach die Höhe der Busse dem hinterzogenen Betrag ohne Verzugszinsen entspricht²⁸.

Die Tabelle zeigt auf, dass sich im Vergleich zum ordentlichen Nach- und Strafsteuerverfahren der geschuldete Betrag reduziert und dies um knapp die Hälfte.

²⁸ Das Eidg. Finanzdepartement, <www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00570/01076/index.html>, (letztmals besucht am 04.01.2009).

Vergleich der Belastung durch die Nachsteuer mit Verzugszinsen und Busse für zehn Jahre mit jener der straflosen Selbstanzeige

(in den Kantonen ZG, ZH, BE und JU, jeweils unter Einschluss der direkten Bundessteuer)

		Zug (Kanton und Hauptort) und Bund		Zürich (Kanton und Hauptort) und Bund		Bern (Kanton und Hauptort) und Bund		Jura (Kanton und Hauptort) und Bund	
Deklariertes und Einkommen (E) und Vermögen (V)	Nicht deklariertes Vermögen vor 10 Jahren	Nachsteuer	Nachsteuer und Verzugszinsen für die letzten drei Jahre (<i>neu</i>)	Nachsteuer und Verzugszinsen für 10 Jahre + Busse (<i>bisher</i>)	Nachsteuer und Verzugszinsen für die letzten drei Jahre (<i>neu</i>)	Nachsteuer und Verzugszinsen für 10 Jahre + Busse (<i>bisher</i>)	Nachsteuer und Verzugszinsen für die letzten drei Jahre (<i>neu</i>)	Nachsteuer und Verzugszinsen für 10 Jahre + Busse (<i>bisher</i>)	Nachsteuer und Verzugszinsen für die letzten drei Jahre
E = Fr. 48 000	50 000	5 874.-	3 215.-	9 637.-	5 274.-	20 649.-	11 311.-	18 472.-	10 108.-
V = Fr. 100 000	100 000	14 898.-	8 083.-	19 409.-	10 620.-	37 208.-	20 374.-	37 317.-	20 421.-
	200 000	34 508.-	18 896.-	41 114.-	22 480.-	70 289.-	38 466.-	76 483.-	41 844.-
	500 000	88 780.-	48 546.-	117 576.-	64 286.-	179 989.-	98 453.-	201 998.-	110 503.-
E = Fr. 100 000	50 000	9 771.-	5 346.-	14 622.-	8 004.-	20 145.-	11 024.-	22 252.-	12 177.-
V = Fr. 200 000	100 000	20 232.-	11 071.-	30 174.-	16 508.-	41 052.-	22 461.-	45 854.-	25 090.-
	200 000	42 067.-	23 013.-	62 024.-	33 937.-	84 375.-	46 167.-	93 671.-	51 255.-
	500 000	117 494.-	64 250.-	167 073.-	91 386.-	221 947.-	121 427.-	24 043.-	133 527.-
E = Fr. 200 000	50 000	14 301.-	7 826.-	21 485.-	11 760.-	26 314.-	14 400.-	28 032.-	15 340.-
V = Fr. 1 000 000	100 000	28 717.-	15 715.-	42 694.-	23 363.-	52 960.-	28 982.-	56 492.-	30 915.-
	200 000	57 578.-	31 509.-	89 092.-	48 739.-	106 207.-	58 119.-	113 385.-	62 047.-
	500 000	144 159.-	78 889.-	232 045.-	126 969.-	271 187.-	148 386.-	290 392.-	158 901.-

4.2 Gültigkeit für Bund, Kantone und Gemeinden

Mit der Verankerung von Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) gelten diese dadurch für die direkte Bundessteuer und auch für die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden. Auf allen weiteren nicht entrichteten Steuern und Abgaben (wie zum Beispiel die Mehrwertsteuer, die Verrechnungssteuer, AHV-/IV-Abgaben) werden Verzugszinsen fällig, die wiederum zusammen mit den nicht geleisteten Zahlungen geschuldet bleiben.

Da nachvollziehbarerweise keine zuverlässigen Daten über in der Schweiz hinterzogenes Vermögen und über in der Schweiz hinterzogene Einkommen existieren, können selbstverständlich keine konkreten Angaben über die effektiven finanziellen Auswirkungen der Vorlage gemacht werden.

Nach Angaben des EFD Auf längere Sicht ist auf Grund der Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen aber sehr wahrscheinlich mit Mehreinnahmen zu rechnen. Die Erben dürften sich wohl in etlichen Fällen leichter zu einer Offenlegung der Verhältnisse gegenüber dem Fiskus entschliessen, wenn ihnen ein finanziell günstiger Weg in die steuerliche Legalität offeriert wird.

4.3 Die Vorstösse der Initiatoren

Der Vorschlag der Initiatoren einer allgemeinen Steueramnestie wurde nicht angenommen, sondern es werden lediglich die so genannte individuelle Amnestie (die straflose Selbstanzeige), die Erbenamnestie (Befreiung der Erben von Nachsteuer und Busse) eingeführt.

Eine allgemeine Steueramnestie geht – wie der Vernehmlassungsbericht zeigt – stets mit grossen rechtlichen und ethischen Bedenken einher, weswegen sich dieser Wunsch der Initiatoren nicht durchsetzen konnte. Ethische Bedenken finden ihre Begründung u.a. im Gleichbehandlungsge-

bot²⁹. Die rechtlichen Bedenken sind umfassender begründet wie unter Punkt 2) anschaulich dargelegt wurde.

Mit der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse, wurde klar, welche der zur Auswahl gestellten Massnahmen eine gute Chance haben, ohne Ergreifung eines Referendums angenommen und später in Kraft gesetzt werden zu können.

Eine breite Mehrheit, bestehend aus 16 Kantonen, vier Parteien und acht Verbänden sprach sich aus rechtsstaatlichen Gründen klar gegen eine allgemeine Amnestie aus³⁰. Bei den drei Varianten zur Umsetzung der Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen konnte sich recht deutlich die zweite durchsetzen. Sie fand ihre Zustimmung bei 15 Kantonen, einer Partei und zwei Verbänden³¹.

Das Echo auf die Einführung der straflosen Selbstanzeige fiel sehr durchmischt aus, so dass keine eindeutige Lösung basierend auf dem Vernehmlassungsergebnis geschlussfolgert werden konnte.

Der Bundesrat entschied sich nach Kenntnisnahme³² des Vernehmlassungsergebnisses dafür, von einer allgemeinen Steueramnestie abzusehen³³. In die Botschaft sollten das auf drei Jahre resp. Steuerperioden verkürzte Nachsteuerverfahren für Erben und die straflose Selbstanzeige sowie das Verzichten auf Busse und Verzugszins aufgenommen werden.

4.4 Beratung im Parlament und Inkrafttreten

In der Herbstsession 2007 behandelte der Ständerat die Vorlage als Erstrat, am 27. Oktober 2007 kam anschliessend die WAK-N zusammen, um u.a. über die angestrebte Gesetzesänderung zu beraten. Die WAK-N schloss ihre Beratungen ebenfalls mit einer grundsätzlichen Befürwortung einer beschränkten Steueramnestie ab. Die letzten Differenzen zwischen National- und Ständerat konnten in der Frühjahrssession 2008 bereinigt werden.

²⁹ Bericht des EFD über das Vernehmlassungsverfahren zur Durchführung einer allgemeinen Steueramnestie, der Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

³⁰ Bericht des EFD über das Vernehmlassungsverfahren zur Durchführung einer allgemeinen Steueramnestie, der Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

³¹ Bericht des EFD über das Vernehmlassungsverfahren zur Durchführung einer allgemeinen Steueramnestie, der Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

³² Mit Beschluss vom 27. Oktober 2004.

³³ Botschaft des EFD zum Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

Die Vorlage unterlag zwar dem fakultativen Referendum, doch lief die Frist am 10. Juli 2008 unbenutzt ab und der Bundesrat setzte die entsprechende Gesetzesänderung auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

Das Steuerharmonisierungsgesetz sieht keine Anpassungsfrist für die Kantone vor. Weichen nach dem Inkrafttreten der Änderungen die kantonalen Steuergesetze von den Bestimmungen im Steuerharmonisierungsgesetz ab, würden Letztere direkt Anwendung finden.

4.5 Was will der Gesetzgeber

Der Gesetzgeber will damit einen Anreiz zur Offenlegung von hinterzogenem Vermögen und daraus resultierenden Einnahmen schaffen. Weil das Nachbesteuerungsverfahren in Erbfällen vereinfacht werden und die steuerbare Periode von zehn auf drei Jahre resp. Steuerperioden verkürzt werden sowie eine gewisse Steueramnestie eingeführt werden soll, schickte das EFD mit Schreiben vom 19. August 2003 die nachfolgend veranschaulichten Massnahmen³⁴ in die Vernehmlassung.

Massnahme 1	Einführung einer Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen	Variante 1: Pauschale Nachsteuer (Prozentsatz des neu entdeckten Vermögens. DBSt: 1.5 bis 2.5%) Variante 2: Verkürztes Nachsteuerverfahren (3 statt 10 Jahre) Variante 3: Vereinfachtes Nachsteuerverfahren (Besteuerung von 15 Prozent des neu entdeckten Vermögens zum Satz des gesamten Einkommens der letzten Steuerperiode. DBSt: Mindestsatz: 5%)
Massnahme 2 ³⁵	Beseitigung einer Erbenhaftung für Bussen des Erblasers	Im Einklang mit europäischer Rechtsprechung (v.a. EMRK)
Massnahme 3	Verzicht auf Busse und Verzugszins bei Steuerhinterziehung bei erstmaliger Selbstanzeige durch den Steuerzahler	Verzicht auf Busse und Verzugszinsen

³⁴ Bericht des EFD über das Vernehmlassungsverfahren zur Durchführung einer allgemeinen Steueramnestie, Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige.

³⁵ Unter Berücksichtigung zweier Urteile der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 29. August 1997 i.S. A.P., M.P. und T.P. c. Schweiz und E.L., R.L. und J.O.-L. c. Schweiz.

Es gilt zu bemerken, dass jede dieser Massnahmen Änderungen im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer³⁶ und im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden³⁷ unumgänglich machen.

Der Gesetzgeber rechnet, mittels Einführung einer Gesetzesneuerung Mehreinnahmen generieren zu können, namentlich durch die Einführung eines gewissen Masses an Straffreiheit. Er geht ebenfalls davon, vor Allem kurz- und mittelfristig mit den vorgeschlagenen Massnahmen einen Mehrertrag aus den zu bezahlenden Nachsteuern und Verzugszinsen erwarten zu können. Auch können Mehreinnahmen erwartet werden, da jedes bisher hinterzogene Vermögen nach der Offenlegung zum einen der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuer unterliegt und da zum anderen die abgeworfenen Vermögenserträge, beim Bund und in den Kantonen steuerbar sind³⁸

Einige Politiker und Experten des Eidg. Finanzdepartements vertreten jedoch die Ansicht, dass Strafmilderung oder (einmalige) Straffreiheit dazu beitragen werden, langfristig Mindereinnahmen zu generieren, da diese Umstände im Zusammenhang mit der verkürzten Bemessungsperiode erst den Anreiz zur Steuerhinterziehung schaffen.

Es gilt festzuhalten, dass zu beiden Szenarien keine konkreteren Angaben als Vermutungen gemacht werden können, da naturgemäss keine verlässlichen Daten über hinterzogene Einkommen und Vermögen vorliegen³⁹, auf die weitergehende Argumentationen oder Berechnungen abgestützt werden könnten.

³⁶ DBG, SR 642.11.

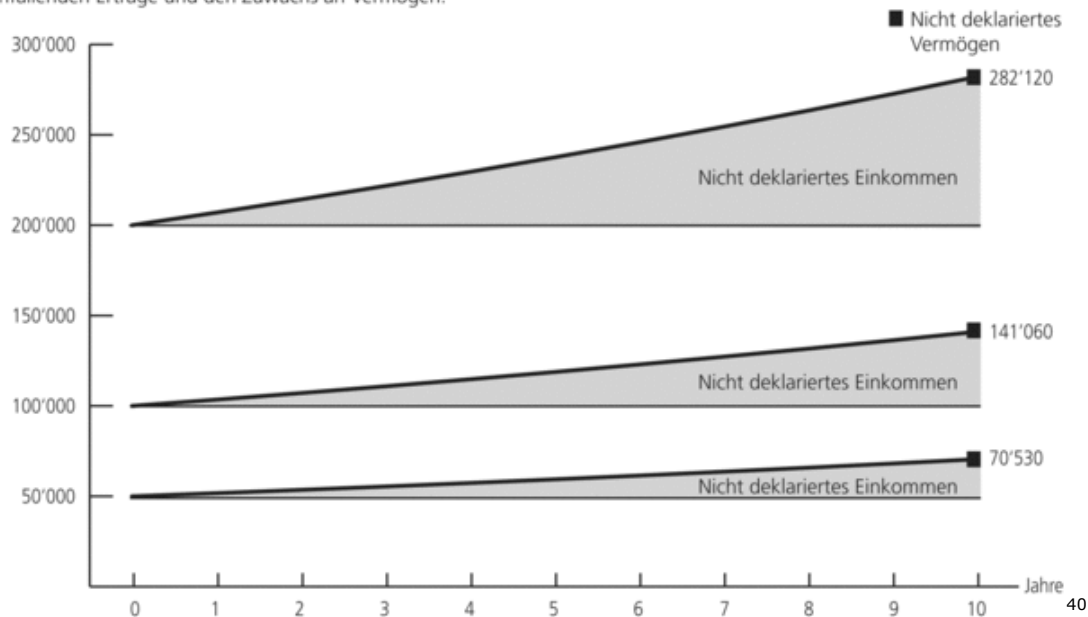
³⁷ DBG, SR 642.14.

³⁸ Botschaft des EFD zum Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

³⁹ Eidg. Finanzdepartements, www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen, (letztmals besucht am 04.01.2009).

Vermehrung von Schwarzgeld

Drei steuerpflichtige Personen hinterziehen zehn Jahre vor ihrem Tode ihre Vermögen von Fr. 50'000, 100'000, 200'000. Sie deklarieren auch die daraus fließenden Erträge von jährlich 3,5% nicht als Einkommen. Die Grafik zeigt die jährlich anfallenden Erträge und den Zuwachs an Vermögen:



Ausser finanzieller Mehreinnahmen will der Gesetzgeber den personellen Aufwand in der Verwaltung mindern.

Möglicherweise, so eine Einschätzung des Eidg. Finanzdepartements, ist anfänglich mit einem personellen Mehraufwand zu rechnen, wenn es zu Selbstanzeigen kommt. Doch dies ist nur kurzfristig zu erwarten, da die Anzahl der (straflosen) Selbstanzeigen und die damit verbundenen administrativen, veranlagungstechnischen Aufwände mittelfristig abnehmen werden. Dies begründet sich darin, dass eine straflose Selbstanzeige nur einmal im Leben einer Person möglich ist und da das Nachsteuerverfahren bei Erbgängen vereinfacht wird⁴¹.

5 Übergangsbestimmungen und Modalitäten des Inkrafttretens

Zur Ausformulierung der Übergangsbestimmungen stellte sich die Frage, welcher Zeitpunkt als geeignet betrachtet werden kann, um diese gesetz-

⁴⁰ Eidg. Finanzdepartements, www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen, (letztmals besucht am 04.01.2009).

⁴¹ Eidg. Finanzdepartements, www.efd.admin.ch/dokumentation, (letztmals besucht am 04.01.2009).

lichen Neuerungen erstmals anzuwenden. Es muss sich um einen einfach auszumachenden und eindeutig festlegbaren Zeitpunkt handeln.

Grundsätzlich denkbar waren hier der Todestag des Erblassers⁴², die Eröffnung des Nachsteuerverfahrens⁴³ oder die Anzeige an die Erben über die Eröffnung des Nachsteuerverfahrens gegen den Erblasser⁴⁴. Als eindeutig und einfach zuordenbarer Zeitpunkt wurde der Todestag des Erblassers befunden.

Das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008 legt diese Variante - Todestag des Erblassers als Zeitpunkt für die Anwendung dieser gesetzlichen Neuerungen – in Artikel 220a als Übergangsbestimmungen gesetzlich fest, das StHG regelt diese in Art. 78d:

„Auf Erbgänge, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 20. März 2008 eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.“

⁴² Botschaft des EFD zum Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

⁴³ Botschaft des EFD zum Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

⁴⁴ Botschaft des EFD zum Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

Zusammenfassende Schlussbetrachtung

Das Einführen einer Steueramnestie und das Vereinfachen der Nachbesteuerung von Erben waren stets unumstritten; lediglich der Umfang, die Ausgestaltung und die Umsetzung gaben Anlass zu einigen Diskussionen über Jahre hinweg.

Die Meinungen in Politik, Gesellschaft und zwischen (Steuer-) Experten drifteten von Anfang an auseinander – einige Zweifel konnten beseitigt, manche Frage konnte geklärt und gewisse Vorbehalte konnten überwunden werden. Geteilte Meinungen hingegen wird es auch nach Einführung der Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und der straflosen Selbstanzeige geben.

Erst mit Inkrafttreten und mit jedem Erbfall, der nach neuer Gesetzeslage abgewickelt wird, wird sich allmählich herauskristalisieren, welcher Standpunkt in welchem Masse überwiegt, so dass die eine oder andere Diskussion hinfällig werden wird.

Ob mit den beschlossenen Gesetzesänderungen schliesslich Mehr- oder Mindereinnahmen generiert werden oder ob die gesetzlichen Neuerungen sogar keinerlei spürbare finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen, bleibt abzuwarten.

Einzig die Frage, mit welchen Mitteln die straflose und einmalig mögliche Selbstanzeige überwacht werden soll, bleibt offen. Dieser Thematik werden wohl noch einige Überlegungen zu widmen sein.

Ort, Datum

Unterschrift Verfasser

Anhang

Beilagenverzeichnis

- Standesinitiative des Kt. Tessin (02.308)
- Parlamentarische Initiative Polla (03.406)
- Vernehmlassungsvorlage zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige
- Bericht über das Vernehmlassungsverfahren über die Durchführung einer allgemeinen Steueramnestie, einer Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und einer Einführung der straflosen Selbstanzeige
- Botschaft über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige
- Bundesgesetz mit IKT 01.01.2010